



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Empfangsbekanntnis



Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb  
einer Windkraftanlage in der Gemarkung Reich

### Genehmigungsbescheid:

- I. Für die beantragte Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V112 in der Gemarkung Reich, Flur 1, Flurstück 8, Koordinaten: 388 172 – 5 541 301 wird die Genehmigung erteilt.  
Der Genehmigung dieser Windkraftanlage liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 14.846,67 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

### Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
  - 1.1 Die Windkraftanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
  - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlage nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

### Fachbereich Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

25. Juli 2012

### Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-45/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

### Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

### Öffnungszeiten

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

### Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

## 2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können.
- 2.6.2 Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperurmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.3 Der Betreiber oder Betreiber der Windenergieanlage ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde und der Rettungsleitstelle Badkreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.7 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Vestas – einzuhalten.

## 2.7 Immissionsschutzrecht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 26.08.2010 und
- der Schattenwurfprognose der Juwi Wind GmbH vom 30.03.2012

und folgenden Nebenbestimmungen betrieben wird:

### 2.7.1 Lärm

- 2.7.1.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ Vestas V 112 - 3,0 MW (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m) darf entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen jeweils folgende Werte nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

**Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)**

WEA 1, Rechtswert: 32388172; Hochwert: 5541301 → **106,5 dB(A)**

**Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)**

WEA 1 im schallreduzierten Betrieb (Level 2) → 104,5 dB(A)

- 2.7.1.2 Die Windenergieanlage ist von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im **schallreduzierten Betrieb** zu fahren. Dies ist durch eine automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) sicherzustellen. Die schallreduzierte Betriebsweise in der Nachtzeit ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Password). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung muss automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung erfolgen.
- 2.7.1.3 Die Windenergieanlage ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung oder Drehzahl) auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen (schallreduzierten) Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
- 2.7.1.4 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Einhaltung der in diesem Bescheid festgeschriebenen Schallleistungspegel durch geeignete Schallmessungen nachzuweisen. Das Konzept der Messungen (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen.

Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 2.7.1.5 Die Messungen sind von einem nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messinstitut durchführen zu lassen, welches über umfangreiche Erfahrungen mit Schallmessungen an Windkraftanlagen verfügt. Sachverständige, die an der Erstellung der Lärmprognose im Genehmigungsverfahren mitgearbeitet haben, dürfen nicht beauftragt werden. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm-).
- 2.7.1.6 Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 2.7.1.5 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238 in 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.
- 2.7.1.7 Die Windenergieanlage (Typ Vestas V 112-3,0 MW) darf keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

## **2.7.2 Optische Immissionen**

Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

## **2.7.3 Betriebssicherheit**

- 2.7.3.1 Die Windenergieanlage ist mit einer funktionssicheren technischen Einrichtung auszustatten, die einen Eiswurf von den Rotorblättern sicher verhindert.
- 2.7.3.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-